

Informationen zur „erziehungsbeauftragten Person“ im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

In den Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz sind folgende Punkte für die „erziehungsbeauftragte Person“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführt:

1. Die **erziehungsbeauftragte Person** muss **volljährig** und **den Eltern bekannt** sein.
2. Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen **Aufsichtspflichten nachkommen** können. Sie muss also in der Lage sein und über die **erzieherische Kompetenz** verfügen, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Ebenso ist sie dafür verantwortlich, dass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden. Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.
3. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens (z.B. durch Alkohol- oder Drogenkonsum) offensichtlich nicht (mehr) in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
4. Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragte Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt. Eine effektive Wahrnehmung des Erziehungsauftrags und der Beaufsichtigung dürften ebenso kaum möglich sein.
5. Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein **Autoritäts-** sondern ein partnerschaftliches **Verhältnis** besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von (bloßen) Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden.
6. Personen, die sich als **JugendleiterInnen** ausweisen, sind nur dann automatisch erziehungsbeauftragte Person, wenn sie genau in dieser Funktion mit den Jugendlichen eine Unternehmung machen oder eine Veranstaltung besuchen. In allen anderen Fällen ist auch für JugendleiterInnen eine einzelne Beauftragung durch die Eltern notwendig.
7. Hinsichtlich der Frage bis zu wie viele Kinder/ Jugendliche von einer Person beaufsichtigt werden können, sind vor allem die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung zu berücksichtigen. So wird z. B. „ein Elternteil bei einem Konzert mit Sitzplätzen mehr Kinder beaufsichtigen können als bei einem Besuch einer großen eventuell sogar auf mehrere Bereiche oder Ebenen aufgeteilten Diskothek.“ (zitiert aus: Vollzugshinweise zum JuSchG)

Weiter ist in den Vollzugshinweisen zum JuSchG zu § 2 Abs. 1: (**Prüfungs- und Nachweispflicht**) folgendes ausgeführt:

„Erziehungsbeauftragte Personen“ haben gemäß § 2 Absatz 1 ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. „Darlegen“ bedeutet nicht unbedingt, dass die Berechtigung in Schriftform vorliegen muss; es kann auch ein mündliches „Glaubhaftmachen“ ausreichen. Unabhängig von der Form der Darlegung haben Veranstalter und Gewerbetreibende die Berechtigung zu überprüfen, wenn sie Zweifel an deren Wahrheitsgehalt bzw. Echtheit haben.

Auch wenn für die Beauftragung vom Gesetz keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, empfiehlt sich für eventuelle Kontrollen eine **schriftliche Bescheinigung der Eltern**. Diese sollte folgende Angaben enthalten: Name, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes bzw. Jugendlichen und der erziehungsbeauftragten Person, Name, Anschrift und Telefonnummer der Eltern, unter der sie für Nachfragen oder für den Notfall erreichbar sind und Datum, Ort bzw. Name der Veranstaltung und Angaben über den Zeitraum, für den die Beauftragung gilt.